

Merkblatt und Impfstatusbogen für Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Krankenpflegehilfe

Aufgrund Ihrer konkreten Tätigkeit ist es erforderlich, dass Sie neben den für alle neuen Beschäftigten, Praktikanten und Hospitanten des Städtischen Klinikums Dresden erforderlichen **Standardimmunisierungen** auch Ihren

- **Hepatitis B- Schutz**

(Blut-Blut-Kontakt zu potenziell infektiösem Material, insbesondere, das Verletzungen nicht ausgeschlossen sind (z. B. Nadelstich- und Bissverletzungen)

und

- **Hepatitis A-Schutz**

(fäkal-oralen Kontakt zu potenziell infektiösem Material, insbesondere wenn hygienische Maßnahmen u. U. nicht sicher eingehalten werden können (z. B. Versorgung von Notfallpatienten)

nachweisen.

Bitte wenden Sie sich hierzu rechtzeitig vor Ausbildungsbeginn (mindestens 6 Wochen vorher empfohlen) an Ihren Hausarzt zur Abklärung und ggf. Vervollständigung Ihres Impfschutzes.

Standardimpfungen werden zu Lasten der Krankenkassen durchgeführt. Für Labordiagnostik und ggf. weitere erforderliche Impfungen können Kosten anfallen, die vom Bewerber zu übernehmen sind.

Empfehlung der Sächsischen Impfkommision (SIKO) im Freistaat Sachsen vom 01.01.2018 Empfehlung der Ständigen Impfkommision (STIKO) am RKI

IfSG § 23a

Personenbezogene Daten von Beschäftigten

„Wenn und soweit es zur Erfüllung von Verpflichtungen aus § 23 Absatz 3 in Bezug auf Krankheiten, die durch Schutzimpfung verhütet werden können, erforderlich ist, darf der Arbeitgeber personenbezogene Daten eines Beschäftigten im Sinne des § e Absatz 11 des Bundesdatenschutzgesetzes über dessen Impfstatus und Serostatus erheben, verarbeiten oder nutzen, um über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder über die Art und Weise einer Beschäftigung zu entscheiden.“

ArbSchG § 15

(1) Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen.

Entsprechend Satz 1 haben die Beschäftigten auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind.

Ärztliche Bescheinigung

über die Eignung zur Ausbildung:

- Krankenpflegehelferin/Krankenpflegehelfer

Nach § 5 des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege und zur Änderung anderer Gesetze vom 16.07.2003 (BGBl. Jg. 2003, Teil I Nr. 36) wird die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung erteilt, wenn der/die Antragsteller/in nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ungeeignet ist.

Name, Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort
Suchtkrankheiten, psychische Erkrankungen	
Körperliche Einschränkungen	
<p><input type="checkbox"/> Es besteht Masernschutz gem. Masernschutzgesetz.</p> <p><input type="checkbox"/> Es besteht eine nachgewiesene Unverträglichkeitsreaktion.</p> <p><input type="checkbox"/> Es besteht Hepatitis-A- und Hepatitis-B-Schutz.</p> <p><input type="checkbox"/> Es besteht eine nachgewiesene Unverträglichkeitsreaktion.</p>	
..... ist für die Ausbildung geeignet/nicht geeignet. (Name, Vorname)	

.....
Ort, Datum

.....
(Stempel des Arztes)

.....
Unterschrift des Arztes